

Interessantes aus der Umsatzsteuer

Unser Editorial Juni 2019 möchte Sie mit interessanten Themenbereichen aus der Umsatzsteuer informieren.

Wie Ihnen aus den bisherigen Editorials bekannt, geben wir bei Gelegenheit hilfreiche Tipps bzw. weisen auf Gestaltungsüberlegungen hin.

Beweislast beim Vorsteuerabzug

Sie möchten die Vorsteuer aus einer Rechnung ziehen, in der der Rechnungsaussteller lediglich seine eigene Briefkastenanschrift angegeben hat.

Es ist mittlerweile bekannt, dass nach der neuesten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und darauf folgend des Bundesfinanzhofs bereits die Anschrift des leistenden Unternehmers in einer Rechnung genügt, unter der dieser lediglich postalisch erreichbar ist.

Beraterhinweis:

Bereits Ende 2018 hat die Finanzverwaltung in einem BMF-Schreiben akzeptiert, dass lediglich ein Postfach oder eine Großkundenadresse ausreicht.

Aber Vorsicht:

Sie, als Leistungsempfänger tragen nach einer aktuellen Entscheidung des BFH die Beweislast dafür, dass der Rechnungsaussteller unter der „Briefkastenanschrift“ auch tatsächlich postalisch erreichbar war. Als maßgeblicher Zeitpunkt für diese Beweislast gilt die Ausstellung der Rechnung.

Beraterhinweis:

Um diese Vorgabe ordnungsgemäß zu dokumentieren wäre es hilfreich zu wissen, wie man diesen Beweis zu führen hat. Leider hat der BFH diese für uns wichtige Frage offen gelassen.

Stellen Sie sich vor, die Rechnung wurde in einem länger zurückliegenden Jahr erstellt. Die Ihnen zugewiesene Beweislast führt zu einem vorprogrammierten Dilemma.

- Dieser misslichen Situation entkommen Sie ggf. bei sogenannten c/o Adressen (Abkürzung für „care of“). Wenn Sie den Inhaber der Anschrift als Zeuge benennen können und dieser bestätigt, dass er die Post für den Aussteller der Rechnung entgegengenommen und diesem ausgehändigt hat, soll dies als Nachweis ausreichen.
- Bei einem Postfach sollte versucht werden, eine Bestätigung der Post zu bekommen, dass das Postfach für den Aussteller der Rechnung geführt worden ist und dieses regelmäßig geleert worden ist.

Beim Nachweis für eine Briefkasten-Adresse wird es hingegen schwierig. Ob z. B. aus der Tatsache, dass keine Rückläufer vorliegen, auf die postalische Erreichbarkeit geschlossen werden kann und dies als Nachweis ausreicht, bleibt abzuwarten.

Können Bruchteilsgemeinschaften Unternehmer sein?

Das Urteil zu diesem Themenbereich ist insbesondere für die im Immobilienbereich weit verbreiteten Grundstücksgemeinschaften von großer Bedeutung

Der BFH hat nämlich unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung zur Umsatzsteuer entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft kein Unternehmer sein kann.

Die Gemeinschaftler erbringen stattdessen als jeweilige Unternehmer anteilig die von ihnen zu versteuernden Leistungen.

Der BFH begründet diese Rechtsprechungsänderung damit, dass die Eigenschaft als Unternehmer im Umsatzsteuerrecht voraussetzt, dass entgeltliche Leistungen erbracht werden. Die Person des Leistungserbringers richtet sich dabei nach den der Leistung zugrundeliegenden Rechtsverhältnissen und damit im Regelfall nach dem Zivilrecht.

Eine nichtrechtsfähige Bruchteilsgemeinschaft kann zivilrechtlich jedoch keine Verpflichtungen eingehen. Nach Maßgabe der zivilrechtlich geprägten Rechtsverhältnisse handelt es sich bei den Leistungen, die mit einem in Bruchteilsgemeinschaft stehenden Recht erbracht werden, um anteilige Leistungen der einzelnen Gemeinschaftler.

Beraterhinweis:

Dementsprechend kann die Bruchteilsgemeinschaft auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Vorsteuerabzugsberechtigt können nur die Gemeinschaftler sein.

In Folge dessen können Bruchteilseigentümer nunmehr keine umsatzsteuerbaren Leistungen an die Gemeinschaft erbringen. Umsatzsteuerbare Leistungen untereinander sind jedoch sehr wohl möglich.

Da es sich um einen relativ komplexen Themenbereich handelt, soll der folgende Urteilsstreitfall zur Klarheit beitragen.

Der Kläger hatte zusammen mit weiteren Personen medizintechnische Systeme entwickelt. Die Erfindungen wurden gemeinsam an eine Kommanditgesellschaft lizenziert. Die KG erteilte für die Lizenzgewährung Gutschriften auf der Grundlage des Regelsteuersatzes von 19 %. Die auf ihn entfallenden Lizenzgebühren versteuerte der Kläger jedoch nur mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Das Finanzamt erfuhr hiervon im Rahmen einer Kontrollmitteilung und erließ gegenüber dem Kläger geänderte Steuerbescheide. Hiergegen machte dieser geltend, dass nicht er, sondern eine zwischen ihm und den anderen Erfindern gebildete Bruchteilsgemeinschaft Unternehmer sei und damit Steuerschuldner für die Lizenzgewährung gegenüber der KG.

Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht. Wie schon das vorinstanzliche FG München, sah der BFH den Kläger als leistenden Unternehmer an, der die auf ihn entfallenden Lizenzgebühren nach dem Regelsteuersatz zu versteuern habe. Anders als die Vorinstanz und entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung begründete der BFH dies aber damit, dass eine Bruchteilsgemeinschaft umsatzsteuerlich nicht Unternehmer sein könne.

Beraterhinweis:

Neben der Rechtsprechungsänderung zur Unternehmereigenschaft schloss sich der BFH der Rechtsprechung des BGH an, wonach technische Schutzrechte nicht urheberrechtlich geschützt sind. Dadurch kommt umsatzsteuerlich eine Ermäßigung des Steuersatzes nicht in Betracht.

!!! In diesem Fall hat der BFH eine Steuerhinterziehung durch den Kläger bejaht.

Begründung:

Dieser hätte bei der Abgabe seiner Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf der Grundlage des ermäßigten Steuersatzes dem Finanzamt mitteilen müssen, dass ihm gegenüber per Gutschrift nach dem Regelsteuersatz abgerechnet wurde.

Beraterhinweis:

Es ist zu hoffen, dass die Finanzverwaltung eine vertrauensschützende Übergangsregelung erlassen wird und aus dem Bundesfinanzministerium zeitnah eine Äußerung kommt, ob und wenn ja, ab wann die geänderte Rechtsprechung des BFH anzuwenden ist.

EuGH schränkt Sollbesteuerung bei Ratenzahlung ein

Der EuGH hat die Sollbesteuerung, nach der die Umsatzsteuer mit der Ausführung der Leistung entsteht, bei Ratenzahlungen eingeschränkt. Danach gilt die Sollbesteuerung bei Ratenzahlungen für Dienstleistungen dann nicht, wenn die Raten vertragsgemäß über mehrere Jahre gezahlt werden sollen.

Beraterhinweis:

Bei der Sollbesteuerung entsteht die Umsatzsteuer mit der Ausführung der Lieferung oder der Dienstleistung. Unabhängig davon, wann der Kunde bezahlt.

Im Ergebnis muss der Unternehmer die Umsatzsteuer vorfinanzieren.

Anders ist dies bei der Istbesteuerung.

Diese kommt nur auf Antrag in Betracht. Insbesondere bei kleineren Unternehmen mit einem Jahresumsatz von maximal 500.000 € oder bei Freiberuflern.

Hier entsteht die Umsatzsteuer erst bei der Bezahlung durch den Kunden.

In dem zur Entscheidung angestandenen Streitfall vermittelte ein Spielerberater einen Profifußballer an einen Bundesligaverein. Der Spieler unterschrieb einen Vertrag über drei Jahre. Der Berater vereinbarte mit dem Verein, dass die Vermittlungsprovision halbjährlich in Raten geleistet wird, verteilt über die Laufzeit.

Die Fälligkeit und das Bestehen der einzelnen Ratenansprüche standen unter der Bedingung, dass der Arbeitsvertrag zwischen dem Verein und dem Spieler fortbestand.

Das Finanzamt ging dennoch davon aus, dass die Umsatzsteuer bereits mit der Ausführung der Vermittlungsleistung entstanden ist. Obwohl die Provision über drei Jahre zu zahlen ist, verlangte es daher nach den Grundsätzen der Sollbesteuerung sofort die gesamte Umsatzsteuer.

Gegen diese Handhabung hat sich der Spielerberater gewehrt und der Fall kam zum Bundesfinanzhof, der ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH richtete. Dieser hat nun zugunsten der Spieleragentur geantwortet: Die Umsatzsteuer entsteht erst mit der jeweiligen Ratenzahlung.

Laut EuGH entsteht die Umsatzsteuer bei Leistungen, die durch bedingte Ratenzahlungen erst über mehrere Jahre nach der eigentlichen Vermittlung vergütet werden, nicht bereits mit der Ausführung der Vermittlung. Sondern erst mit dem Ablauf des jeweiligen Zeitraums, auf den sich die geleisteten Zahlungen beziehen. Dies ist die jeweilige Rate.

Inwieweit sich der Spielerberater freuen kann wird sich zeigen, da die Sache vom Bundesfinanzhof abschließend entschieden werden muss.

Zwar hat der EuGH angedeutet, dass der Klage stattzugeben sein dürfte. Es liegt nun aber am V. Senat des BFH, die nicht leicht verständliche EuGH-Entscheidung umzusetzen und deutlich zu machen, in welchen Fällen die Sollbesteuerung nicht gilt, weil eine Leistung in mehrere Teilleistungen – entsprechend den Ratenzahlungen – zu unterteilen ist.

Sollten Sie zur Umsatzsteuer im speziellen oder generell Fragen haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG Ihnen bestmögliche Antworten zu liefern.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©